

Der Gemeinderat der Gemeinde Alkoven hat in der Sitzung vom 12.07.2023 nachstehende Verordnung beschlossen:

## **Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungsordnung KBBE0 für den Kindergarten und die Krabbelstube der Gemeinde Alkoven**

gültig ab 04.09.2023

### **§ 1 Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

Die Gemeinde Alkoven betreibt Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 116/2020, mit Sitz in der Prägartnerhofstraße 1c.

### **§ 2 Arbeitsjahr und Ferien**

Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.

- 2.1 Die Weihnachtsferien beginnen am 23.12.2023 und enden am 06.01.2024.
- 2.2 Die Osterferien beginnen am 23.03.2024 und enden am 01.04.2024.
- 2.3 Die Sommerschließzeit beginnt am 27.07.2024 und endet am 11.08.2024.

In den Schulferienzeiten (ausgenommen Weihnachten, Karwoche, 2 Wochen im August) und an sonstigen geschlossenen Betriebstagen (z.B.: Zwickeltage) wird für Familien mit Betreuungsbedarf ein eingeschränkter Betrieb (Journaldienst) angeboten. Der Bedarf hierzu wird von der Gemeinde Alkoven abgefragt. Das Personal wird anhand der Anmeldungen geplant.

Die Ferienzeiten können vom Rechtsträger jährlich am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

### § 3 Öffnungszeiten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

3.1 Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

a) Krabbelstübengruppe(n)

	von:	bis:
<b>Montag</b>	06:45 Uhr	16:15 Uhr
<b>Dienstag</b>	06:45 Uhr	16:15 Uhr
<b>Mittwoch</b>	06:45 Uhr	16:15 Uhr
<b>Donnerstag</b>	06:45 Uhr	16:15 Uhr
<b>Freitag</b>	06:45 Uhr	14:30 Uhr

Für die Krabbelstübengruppe(n) wird ein Frühdienst (Randzeit), von 06:45 bis 07:30 Uhr festgesetzt.

Für die Krabbelstübengruppe(n) wird ein Spätdienst (Randzeit), von 15:30 bis 16:00 Uhr, Fr von 14:00 bis 14:30 Uhr festgesetzt.

Die Kinder sollen am Vormittag spätestens um 08:30 Uhr anwesend sein. Der Betrieb für die Halbtagesgruppe endet in der Krabbelstube um 11:30 Uhr.

b) Kindergartengruppe(n)

	von:	bis:
<b>Montag</b>	06:45 Uhr	17:00 Uhr
<b>Dienstag</b>	06:45 Uhr	17:00 Uhr
<b>Mittwoch</b>	06:45 Uhr	17:00 Uhr
<b>Donnerstag</b>	06:45 Uhr	17:00 Uhr
<b>Freitag</b>	06:45 Uhr	15:00 Uhr

Für die Kindergartengruppe(n) wird ein Frühdienst (Randzeit), von 06:45 bis 07:30 Uhr festgesetzt.

Für die Kindergartengruppe(n) wird ein Spätdienst (Randzeit), von 12:00 bis 13:00 Uhr, 16:30 bis 17:00 Uhr und Fr von 14:30 bis 15:00 Uhr festgesetzt.

Die Kinder sollen am Vormittag spätestens um 08:30 Uhr anwesend sein. Der Betrieb der Halbtagesgruppe endet im Kindergarten um 12:00 Uhr. Kindergartenpflichtige Kinder müssen zur Erfüllung der Kindergartenpflicht an 5 Tagen pro Woche 4 Stunden anwesend sein (08:00 bis 12:00 Uhr).

**Die Eltern haben bei der Anmeldung die Anwesenheitszeiten bekannt zu geben und diese einzuhalten. Eine Änderung des Betreuungsbedarfs ist im Vorfeld mit der Kindergartenleitung abzusprechen.**

3.2 Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird mit Mittagsbetrieb geführt.

3.3 An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geschlossen.

- 3.4 Die Aufenthaltsdauer unter 3-jähriger Kinder in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.

Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

#### **§ 4 Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

- 4.1 Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung allgemein zugänglich. Die Krabbelstube ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes für Kinder ab dem vollendeten 18. Lebensmonat bis zum vollendeten 3. Lebensjahres zugänglich, wenn die Eltern berufstätig, arbeitssuchend gemeldet oder in Ausbildung sind. Es sei jedoch anzumerken, dass in Einzelfällen, wenn es nachweislich die Berufstätigkeit der Eltern nicht anders zulässt, auch Kinder unter 18 Monaten aufgenommen werden können.
- 4.2 Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern /Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Voranmeldung hat jeweils bis spätestens 31.03. des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr bei der Gemeinde Alkoven zu erfolgen. In weiterer Folge vereinbart die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen Termin für ein Anmeldegespräch. Für den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen. Für die Krabbelstube muss die Anmeldung mindestens 2 Tage umfassen.
- 4.3 Anspruch auf einen 2-Tages-Platz haben Eltern, deren Beschäftigungsausmaß mindestens 10 Stunden pro Woche oder im Falle eines Studiums 6 ECTS Punkte pro Semester umfasst. Für einen 5-Tages-Platz wird ein Beschäftigungsausmaß von mindestens 20 Stunden pro Woche, oder im Falle eines Studiums 15 ECTS Punkte pro Semester vorausgesetzt.
- 4.4 Nach dem Anmeldegespräch mit der Kindergartenleitung sind folgende Unterlagen zu bringen:
- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
  - b) aktuelle ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
  - c) Impfbescheinigung,
  - d) Meldezettel,
  - e) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten (Details siehe Tarifordnung) – bereits verrechnete Beiträge werden nicht rückerstattet,
  - f) Bestätigung über Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern.
  - g) Einzugsermächtigung,
  - h) Datenblatt,
  - i) Aufnahmevertrag,
  - j) Einverständnis Kaliumjodidtabletten.

- 4.5 Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
- 4.6 Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Schulzeitgesetz 1985.
- 4.7 Der Rechtsträger entscheidet in Abstimmung mit der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bis zum 31.03. über die Aufnahme und teilt diese den Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich mit.
- 4.8 Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.
- 4.9 Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren oder schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
- 4.10 Die Kindergartenleitung entscheidet in besonderen Fällen in Absprache mit der Gemeinde Alkoven über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern/Erziehungsberechtigten mit.
- 4.11 Eine Liste jener Dinge, die für den täglichen Kindergarten-/Krabbelstubenbesuch mitzubringen sind, wird von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausgehändigt.
- 4.12 Das gesamte persönliche Eigentum des Kindes ist mit dem Namen zu versehen.
- 4.13 Vor Aufnahme des Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.

## **§ 5 Elternbeiträge und Beitragsfreiheit**

- 5.1 Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Gemeinde Alkoven einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- 5.2 Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, außer
  - die allenfalls verabreichte Verpflegung
  - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
  - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
  - Jausengeld in der Krabbelstube
- 5.3 Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe sowie einer alterserweiterten heilpädagogischen Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit

Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz bis 13:00 Uhr beitragsfrei.

### **§ 6 Kindergartenpflicht**

- 6.1 Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben.
- 6.2 Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 6.3 Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.
- 6.4 Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor bei:
  - a. Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
  - b. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
  - c. oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht
- 6.5 Eltern/Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht bei der Gemeinde Alkoven und der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorzulegen. Das betroffene Kind ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kindergartenpflichtig. Die Kindergartenpflicht beginnt neuerlich im Arbeitsjahr vor dem Schuleintritt.

### **§ 7 Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

- 7.1 Die Abmeldung eines Kinds vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen.
- 7.2 Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

## **§ 8 Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

- 8.1 Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
- a) Ein Elternteil eine ihnen obliegende Verpflichtung (siehe § 11) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen, oder
  - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird, oder
- 8.2 Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.
- 8.3 Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 9 Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern**

- 9.1 Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 9.2 Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Diese sind an die Leitung zu richten, die sie dann in angemessener Form behandeln wird.
- 9.3 Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 9.4 Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereines zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern/Erziehungsberechtigten gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.
- 9.5 Um die Zusammenarbeit zwischen den Eltern und den pädagogischen Fachkräften zu fördern, finden Elternabende bzw. Veranstaltungen statt.

## **§ 10 Pflichten der Eltern des Kindes**

- 10.1 Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- 10.2 Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten unbedingt eingehalten werden.
- 10.3 Gemäß § 3 Abs. 4a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ist Kindern bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Kleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten. Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Bekleidungsvorschriften eingehalten werden. Der Rechtsträger meldet der Bezirksverwaltungsbehörde und der Aufsichtsbehörde jene Kinder, die trotz eines schriftlichen Hinweises auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Bekleidungsvorschriften diese nicht einhalten.

- 10.4 Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens ab 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:45 Uhr vom Kindergarten bzw. ab 11:30 Uhr von der Krabbelstube abgeholt werden.
- Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Die Gemeinde Alkoven meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigtem Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 7.3. (§ 3a Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) unterschreiten.
- 10.5 Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen fernzuhalten, bis die Gefahr der Ansteckung anderer Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.
- 10.6 In der Kinderbetreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 10.7 Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind verhindert die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.
- 10.8 Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt.
- 10.9 Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und von dieser wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Nach der Übergabe ist die Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung (Gebäude und Garten) unverzüglich zu verlassen.
- Außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen der Besuchszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
- An Schnuppertagen sowie bei Veranstaltungen außerhalb der Besuchszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung obliegt die Aufsicht bei den Eltern.

Für Geschwisterkinder besteht keine Aufsichtspflicht durch das Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.

- 10.10 Im Falle der Übergabe oder Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.
- 10.11 Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Kinder unter drei Jahren können am von der Gemeinde organisierten Transport nicht teilnehmen, da diese Transportform so jungen Kindern nicht zumutbar ist und dem Kindeswohl widerspricht. Bei Durchführung eines Transportes von Kindergartenkindern erfolgt dieser nach den Richtlinien des Amtes der Oö. Landesregierung (Schu-180/2-1979), für die Gewährung von Landesbeiträgen an die Gemeinden zu den Kosten des Transportes von Kindern zum Zwecke des Kindergartenbesuches.
- 10.12 Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
- 10.13 Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

### **§ 11 Pflichten des Rechtsträgers**

- 11.1 Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 11.2 Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

### **§ 12 Sehtest im Kindergarten**

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der



Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

### § 13 Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die von der Gemeinde Alkoven bestellte Leiterin ist innerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung für die pädagogische Arbeit und administrative Leitung des Betriebes verantwortlich. Ansuchen, Wünsche und Beschwerden sind an die Leiterin zu richten, welche diese im Dienstwege an die Gemeinde weiterzuleiten hat.


### § 14 Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

### § 1 Inkrafttreten

Diese Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung tritt mit 04. September 2023 in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

  
Mag.ª Monika Weberberger-Rainer MBA



Angeschlagen am: 13.7.2023 CH  
Abgenommen am: 24.7.2023 CH

### ERKLÄRUNG

Ich nehme die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

.....  
Datum

.....  
Eltern/Erziehungsberechtigte

